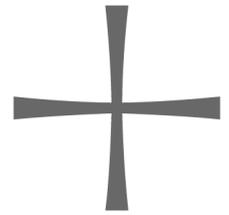


# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



233

Nr. 8 / 127. Jahrgang

Kassel, 31. August 2012

### Inhalt

#### Landessynode

Tagung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Hofgeismar vom 26. bis 29. November 2012  
hier: Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen aus den Kreissynoden..... 234

#### Arbeitsrechtliche Regelungen

Arbeitsrechtliche Regelung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 234

hier: Übernahme der letzten Änderungen der Hessischen Beihilfenverordnung und Anpassung der Arbeitsrechtlichen Regelung von 1992 (ARK 05/12)..... 234

Beschluss zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW – (ARK 04/12)..... 235

Änderungen zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck (AVR.KW);  
hier: Umfang und Aufwendungen von Fort- und Weiterbildung..... 235

Beschluss zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW – (ARK 06/12)..... 235

Änderungen zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck  
hier: Verlängerung der Ausnahmeregelung für den Arbeitsbereich der stationären Altenpflege von der Tarifierhöhung für den Tarifbereich der AVR.KW 235

#### Satzungen

Bildung des Zweckverbandes Kirchenkreisämter der Kirchenkreise Kirchhain und Marburg.. 236

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Oberhessen ..... 238

Bildung des Zweckverbandes Projekt „Straßenkinder in Addis Abeba“..... 240

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Diakonisches Werk im Schwalm-Eder-Kreis.. 241

#### Urkunden

Urkunde über die Aufhebung und Errichtung von Pfarrstellen auf dem Gebiet der Kirchspiele Beenhausen, Mecklar, Rohrbach und der Kirchengemeinde Friedlos..... 242

Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Singlis, Kirchenkreis Homberg..... 242

#### Bekanntmachungen

Austritt des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Bad Hersfeld aus dem Zweckverband der Ev. Kirchengemeinden Gemeindekrankenpflegestation Hersfeld-Mitte..... 243

Nachträgliche Aufnahme der Ev. Kirchengemeinden der Auferstehungskirche, der Martinskirche, der Eichhofkirche sowie der Stadtkirche und der Johanneskirche zu Bad Hersfeld in den Zweckverband der Ev. Kirchengemeinden Gemeindekrankenpflegestation Hersfeld-Mitte..... 243

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln  
hier: Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Großseelheim, Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Kleinseelheim, Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Schönbach..... 243

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln  
hier: Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Wölfershausen, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Lengens..... 243

### Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalien..... 244  
Pfarrstellenausschreibungen..... 244

### Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen der EKD..... 245  
Auslandsdienst in Amsterdam, Rotterdam / Niederlande..... 245  
Auslandsdienst in Bogotá/Kolumbien..... 246  
Auslandsdienst in St. Petersburg, Russische Föderation..... 246

## Landessynode

### Tagung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Hofgeismar vom 26. bis 29. November 2012 hier: Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen aus den Kreissynoden

Die Sechste Tagung der 12. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck findet vom 26. bis 29. November 2012 in der Kirchlichen Tagungsstätte der Evangelischen Akademie und des Evangelischen Predigerseminars in Hofgeismar statt.

Nach § 30 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-

Waldeck vom 27. März 1968, KABl. S. 79, sind Anträge der Kreissynoden (Artikel 72 Nr. 9 der Grundordnung) spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung dem Synodalvorstand einzureichen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Die Anträge sind schriftlich zu begründen.

Der Schlusstermin für die Einreichung der Anträge ist

**Montag, 15. Oktober 2012.**

Kassel, den 29. Juni 2012

Präses der Landessynode  
Kirchenrat Rudolf Schulze

## Arbeitsrechtliche Regelungen

### Arbeitsrechtliche Regelung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

#### hier: Übernahme der letzten Änderungen der Hessischen Beihilfenverordnung und Anpassung der Arbeitsrechtlichen Regelung von 1992 (ARK 05/12)

Am 26. Juli 2012 hat die Arbeitsrechtliche Kommission die Übernahme der seit dem 25. Oktober 2004 erfolgten Änderungen der Hessischen Beihilfenverordnung durch die Achte bis Zwölfte Änderungsverordnung beschlossen.

Darüber hinaus werden in der Arbeitsrechtlichen Regelung die Wörter „an Angestellte, Arbeiter und Aus-

zubildende“ durch „an Beschäftigte und Auszubildende“ ersetzt.

Künftig werden Änderungen der Arbeitsrechtlichen Regelung nicht mehr in einer Textfassung mitveröffentlicht.

Einwendungen nach § 12 Absatz 3 ARRg wurden nicht erhoben.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 12 Absatz 2 ARRg im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Kassel, den 10. August 2012

Landeskirchenamt  
Joedt  
Oberlandeskirchenrat

**Arbeitsrechtliche Regelung über die  
Gewährung von Beihilfen in  
Krankheits-, Geburts- und Todesfällen  
an Angestellte, Arbeiter und  
Auszubildende im Bereich der  
Evangelischen Kirche von Kurhessen-  
Waldeck (ArRBeih) vom 23. Juni 1992;  
hier: Übernahme der letzten  
Änderungen der Hessischen  
Beihilfenverordnung und Anpassung der  
Arbeitsrechtlichen Regelung von 1992**

**I.**

Die seit der Achten Verordnung vom 25. Oktober 2004 erfolgten Änderungen der Hessischen Beihilfenverordnung werden für die kirchlichen Beschäftigten übernommen.

**II.**

Die Arbeitsrechtliche Regelung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 23. Juni 1992 (ArRBeih) – zuletzt geändert am 13. Dezember 2001 – wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende“ werden an den entsprechenden Stellen ersetzt durch „an Beschäftigte und Auszubildende“.
2. § 7 entfällt; die §§ 8 und 9 werden zu §§ 7 und 8.

**III.**

Die Änderungen zu II. treten zum 1. August 2012 in Kraft.

**Beschluss zu den  
Arbeitsvertragsrichtlinien für den  
Bereich des Diakonischen Werks in  
Kurhessen-Waldeck – AVR.KW –  
(ARK 04/12)**

**Änderungen zu den  
Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des  
Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck  
(AVR.KW);  
hier: Umfang und Aufwendungen von Fort-  
und Weiterbildung**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (ARK.KW) hat in ihrer Sitzung am 14. Juni 2012 zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in

Kurhessen-Waldeck -AVR.KW- die Änderung des § 3a AVR.KW bezüglich der Ergänzung um die Veranlassung und den Personalbedarf der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers sowie den teilweisen Erlass von Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung beschlossen.

Es wurden keine Einwendungen erhoben, sodass der Beschluss gemäß § 12 ARRg zu veröffentlichen ist.

Auf eine Veröffentlichung des vollständigen Beschlusstextes im Kirchlichen Amtsblatt wird allerdings verzichtet und auf die Veröffentlichung durch das Diakonische Werk verwiesen.

Kassel, den 18. Juli 2012

Landeskirchenamt

Joedt

Oberlandeskirchenrat

**Beschluss zu den  
Arbeitsvertragsrichtlinien für den  
Bereich des Diakonischen Werks in  
Kurhessen-Waldeck – AVR.KW –  
(ARK 06/12)**

**Änderungen zu den  
Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des  
Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck  
hier: Verlängerung der Ausnahmeregelung  
für den Arbeitsbereich der stationären  
Altenpflege von der Tarifierhöhung für den  
Tarifbereich der AVR.KW**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (ARK.KW) hat in ihrer Sitzung am 26. Juli 2012 zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck -AVR.KW- die Verlängerung der Ausnahmeregelung für den Arbeitsbereich der stationären Altenpflege von der Tarifierhöhung für den Tarifbereich der AVR.KW beschlossen.

Die Änderungen treten zum 1. September 2012 in Kraft.

Es wurden keine Einwendungen erhoben, sodass der Beschluss gemäß § 12 ARRg zu veröffentlichen ist.

Auf eine Veröffentlichung des vollständigen Beschlusstextes im Kirchlichen Amtsblatt wird allerdings verzichtet und auf die Veröffentlichung durch das Diakonische Werk verwiesen.

Kassel, den 10. August 2012

Landeskirchenamt

Joedt

Oberlandeskirchenrat

## Satzungen

### **Bildung des Zweckverbandes Kirchenkreisämter der Kirchenkreise Kirchhain und Marburg**

Die Kreissynoden der Kirchenkreise Kirchhain und Marburg haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), die Bildung des Zweckverbandes Kirchenkreisämter der Kirchenkreise Kirchhain und Marburg und eine Satzung für den Zweckverband beschlossen.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das Landeskirchenamt die Bildung des Zweckverbandes und die Zweckverbandssatzung genehmigt.

Die genehmigte Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 13. August 2012      Landeskirchenamt  
Dr. O bro ck  
Oberlandeskirchenrat

### **Satzung des Zweckverbandes Kirchenkreisämter der Kirchenkreise Kirchhain und Marburg**

#### § 1

##### **Rechtsstatus/Organe**

(1) Der Zweckverband ist gemäß § 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er nimmt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr.

(2) Organ des Zweckverbandes ist der Vorstand.

(3) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Kirchenkreisämter der Kirchenkreise Kirchhain und Marburg" und hat seinen Sitz in Marburg.

#### § 2

##### **Verbandszweck**

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, für die angeschlossenen kirchlichen Körperschaften, Stiftungen und sonstige Einrichtungen ein gemeinsames Kirchenkreisamt zu unterhalten. Bis zu einer Fusion (siehe § 10 Absatz 2) unterhält der Zweckverband zwei Kirchenkreisämter: das Kirchenkreisamt Marburg (Universitätsstraße 45) und das Stadtkirchenamt Marburg (Barfüßertor 34).

(2) Die Zuständigkeit der Kirchenkreisämter ergibt sich aus den hierzu erlassenen kirchenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere aus dem Kirchengesetz über die Kirchenkreisämter in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

#### § 3

##### **Mitgliedschaft**

Dem Zweckverband gehören die Evangelischen Kirchenkreise Kirchhain und Marburg an.

#### § 4

##### **Finanzierung**

Die Finanzierung erfolgt durch die den Zweckverband bildenden Kirchenkreise auf der Grundlage einer von den Kreissynoden zu beschließenden Vereinbarung.

#### § 5

##### **Verbandsvorstand/Zusammensetzung**

(1) Dem Verbandsvorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Die Dekane oder Dekaninnen der Kirchenkreise Kirchhain und Marburg,
2. aus den Kirchenkreisen Kirchhain und Marburg jeweils vier Mitglieder der Kreissynode, die von dem jeweiligen Kirchenkreisvorstand berufen werden. Hiervon dürfen höchstens jeweils zwei diesem selbst angehören.

Die Mitglieder nach Nr. 1 werden durch ihre Stellvertreter im Kirchenkreisvorstand vertreten.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 übernehmen den Vorsitz und dessen Stellvertretung im Verbandsvorstand.

(3) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes endet mit der Konstituierung des neuen Verbandsvorstandes nach der Neuwahl der Kirchenkreisvorstände.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen. Die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand erlischt insbesondere mit dem Ausscheiden aus der Kreissynode.

(5) Die mit den Leitungen der Kirchenkreisämter beauftragten Personen nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Die Vertretung erfolgt durch die jeweilige Stellvertretung im Amt.

(6) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.

#### § 6

##### **Sitzungsordnung**

(1) Der Verbandsvorstand tritt in der Regel mindestens zweimal jährlich, im Übrigen nach Bedarf, zusammen. Die Einberufung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied unter Angabe der Tagesordnung

schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche.

Er ist ferner einzuberufen, wenn drei der stimmberechtigten Mitglieder oder eine der mit der Leitung des Kirchenkreisamtes bzw. des Stadtkirchenamtes beauftragte Person dies unter Angabe des Grundes beantragen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(3) Die konstituierende Sitzung wird unverzüglich nach der Wahl der Kirchenkreisvorstände durch die Kreissynoden von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied einberufen.

(4) Für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand zu einer zweiten Sitzung mit gleicher Tagesordnung eingeladen werden. Enthält die Einladung einen entsprechenden Hinweis, ist der Vorstand bei dieser Sitzung unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung anwesend ist. Die Einladungsfrist für die zweite Einladung beträgt mindestens drei Tage.

(5) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die für die Geschäftsführung in den Kirchenkreisvorständen maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

## § 7

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
1. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan, den Stellenplan und Festsetzung der von den angeschlossenen Körperschaften gemäß Finanzzuweisungsgesetz zu erhebenden Personalkostenanteile,
  2. Beteiligung bei der Besetzung der Beamtenstellen,
  3. Beschlussfassung über Begründen, Ändern und Beenden von Beschäftigungsverhältnissen ab EG 9 TV-L,
  4. Abnahme der Jahresrechnung des Zweckverbandes und Entlastung der mit der Leitung des Kirchenkreisamtes beauftragten Person,
  5. Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundeigentum und Aufnahme von Darlehen,
  6. Beschlussfassung über die Übernahme von Verwaltungs- und Kassengeschäften oder anderer Dienstleistungen für weitere Einrichtungen und Festlegung der dafür zu erhebenden Personalkostenanteile bzw. Kostenerstattungen,
  7. Wahl des vorsitzenden und stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes des Vorstandes,
  8. Festlegung der Abgrenzung bzw. gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der beiden Ämter.

(2) Der Zweckverband wird von seinem vorsitzenden Mitglied oder dessen/deren Stellvertretung gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

## § 8

### Geschäftsführung Zweckverband

(1) Der mit der Leitung des Kirchenkreisamtes beauftragten Person werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Führung der Geschäfte des Zweckverbandes im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes,
2. Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes sowie Ausführung der Beschlüsse,
3. weitere Zuständigkeiten nach besonderem Beschluss des Vorstandes.

In diesen Aufgaben wird die mit der Leitung des Kirchenkreisamtes beauftragte Person von der mit der Leitung des Stadtkirchenamtes beauftragten Person vertreten.

(2) Die mit den Leitungen des Kirchenkreisamtes und des Stadtkirchenamtes beauftragten Personen und ihre Vertretungen im Amt werden mit der Führung des Siegels ständig beauftragt.

## § 8a

### Geschäftsführung Kirchenkreisamt und Stadtkirchenamt

Den mit den Leitungen des Kirchenkreisamtes und des Stadtkirchenamtes beauftragten Personen werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Wahrnehmung der Tätigkeit als Vorgesetzter aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des jeweiligen Amtes,
2. Anordnungsberechtigung im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes,
3. Begründen, Ändern und Beenden von Beschäftigungsverhältnissen bis höchstens EG 8 TV-L und Ausbildungsverhältnissen im Rahmen des Stellenplanes,
4. Vertreten der Ämter,
5. weitere Zuständigkeiten nach besonderem Beschluss des Vorstandes.

## § 9

### Satzungsänderung/Auflösung

(1) Satzungsänderungen können nur durch übereinstimmende Beschlüsse der jeweiligen Kreissynoden vorgenommen werden.

(2) Eine Auflösung des Zweckverbandes kann nur auf Antrag einer Kreissynode mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des folgenden Kalenderjahres erfolgen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Kreissynoden.

(3) Für einen Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes gilt Absatz 1 entsprechend. Kom-

men übereinstimmende Beschlüsse der Kreissynoden nicht zustande, entscheidet das Landeskirchenamt auf Antrag einer Kreissynode.

(4) Im Falle der Auflösung haben die Kirchenkreise eine kirchenrechtliche Vereinbarung über die Vermögensauseinandersetzung zu schließen. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, entscheidet auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenkreisvorstandes das Landeskirchenamt. Die Auflösung des Zweckverbandes wird zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vermögensauseinandersetzung wirksam.

(5) Die Beschlüsse nach Absatz 1 bis 2 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

### § 10

#### Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Zweckverbandes "Kirchliches Rentamt der Kirchenkreise Marburg-Land und Kirchhain" vom 26. Juni 2001 außer Kraft.

(2) Die beiden Ämter fusionieren bis spätestens 30. Juni 2016. Die Kreissynoden der Kirchenkreise Kirchhain und Marburg werden bis zu diesem Zeitpunkt eine entsprechende Änderung dieser Satzung beschließen.

## Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Oberhessen

Die Kreissynoden der Kirchenkreise Kirchhain und Marburg haben durch übereinstimmende Beschlüsse eine Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Oberhessen beschlossen.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das Landeskirchenamt die Neufassung der Zweckverbandssatzung genehmigt. Diese wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 14. August 2012      Landeskirchenamt

Dr. O b r o c k

Oberlandeskirchenrat

### Satzung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Oberhessen

#### I. Allgemeines

##### § 1

Der Dienst der Diakonie ist eine Lebens- und Weisensäußerung der evangelischen Kirche. Zur Wahrnehmung dieses Dienstes bilden der Evangelische Kirchenkreis Kirchhain und der Evangelische Kirchen-

kreis Marburg ein gemeinsames regionales Diakonisches Werk.

#### II. Name und Sitz

##### § 2

(1) Als Rechtsträger des gemeinsamen Diakonischen Werkes wird ein Zweckverband in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gebildet.

(2) Der Zweckverband führt den Namen

DIAKONISCHES WERK OBERHESSEN

mit den jeweiligen Untertiteln

- Zentrale für diakonische Dienste
- Psychologische Beratungsstelle
- Erziehungsberatungsstelle-
- Schwangerenberatungsstelle
- Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle-
- Sucht- und Drogenberatungsstelle.

Das Diakonische Werk Oberhessen hat seinen Sitz in Marburg. Einzelne Dienststellen können in den beteiligten Kirchenkreisen eingerichtet werden.

#### III. Aufgaben

##### § 3

(1) Das Diakonische Werk Oberhessen übernimmt übergemeindliche diakonische Aufgaben im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(2) Es arbeitet mit dem Diakonischen Werk Kurhessen-Waldeck e.V., anderen Trägern diakonischer Arbeit, den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege sowie den kommunalen und anderen öffentlichen Stellen zusammen.

#### IV. Mitglieder

##### § 4

Mitglieder des Zweckverbandes sind der Evangelische Kirchenkreis Kirchhain und der Evangelische Kirchenkreis Marburg.

##### § 5

(1) Eine Abänderung der Satzung ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse der beiden Kreissynoden möglich.

(2) Eine Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung von jeweils zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der beiden Kreissynoden möglich.

(3) Satzungsänderung, Austritt und Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

**V. Verbandsvorstand****§ 6**

Organ des Zweckverbandes ist der Verbandsvorstand.

**§ 7**

- (1) Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus
- a) den Vorsitzenden der Kirchenkreisvorstände Kirchhain und Marburg,
  - b) je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenkreise Kirchhain und Marburg, welche von den jeweiligen Kreissynoden gewählt werden. Darunter muss sich jeweils mindestens ein Laienmitglied befinden.
  - c) dem Diakoniepfarrer oder der Diakoniepfarrerin für die Kirchenkreise Kirchhain und Marburg.

(2) Die Stellvertretung für die Verbandsvorstandsmitglieder zu Absatz 1 Buchstabe a sind die jeweiligen Stellvertreter der Dekane. Für die vier Verbandsvorstandsmitglieder nach Absatz 1 Buchstabe b ist jeweils eine Stellvertretung durch die jeweilige Kreissynode zu wählen.

(3) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes nach Absatz 1 Buchstaben a und b entspricht der Wahlzeit der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise. Der Verbandsvorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Verbandsvorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, so ist an deren Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder eine neue Stellvertretung zu wählen.

(4) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:

- das vorsitzende Mitglied des Beirates,
- eine Vertretung des Evangelischen Stadtkirchenamtes Marburg.

Weitere sachkundige Personen können bei Bedarf hinzugezogen werden.

**§ 8**

(1) Den Vorsitz im Verbandsvorstand übernimmt der Diakoniepfarrer oder die Diakoniepfarrerin für die Kirchenkreise Kirchhain und Marburg. Die Stellvertretung im Verbandsvorstand wechselt zwischen den beiden Vorsitzenden der Kirchenkreisvorstände im Turnus von drei Jahren. Über die Reihenfolge entscheidet der Verbandsvorstand.

(2) Der Verbandsvorstand wird bei Bedarf durch das vorsitzende Mitglied einberufen. Eine Sitzung muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens zwei Mitglieder des Verbandsvorstandes beantragen.

(3) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Beschlüsse des Verbandsvorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

**§ 9**

(1) Der Verbandsvorstand hat für den Ausbau, die Entwicklung und den Erhalt des Zweckverbandes zu sorgen und ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig. Der Verbandsvorstand kann Geschäftsführungsaufgaben widerruflich auf Zeit oder auf Dauer dem Diakoniepfarrer oder der Diakoniepfarrerin für die Kirchenkreise Kirchhain und Marburg zur selbständigen Wahrnehmung übertragen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

(2) Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Beschlussfassung über die Haushalts- und Stellenpläne
- Die Beschlussfassung über die Jahresrechnungen
- Die Einstellung und Entlassung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Die Abnahme der Jahresrechnungen und die Entlastung der Geschäftsführung.

(3) Der Zweckverband bedient sich zur Erledigung der laufenden Verwaltung des Evangelischen Stadtkirchenamtes Marburg, das nach den Weisungen des Verbandsvorstandes tätig wird. Der Verbandsvorstand kann einzelne Befugnisse widerruflich auf Zeit oder auf Dauer der Leitung des Evangelischen Stadtkirchenamtes übertragen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

(4) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

**§ 10**

(1) Für den Zweckverband wird ein Beirat gebildet. Er hat die Aufgabe, den Verbandsvorstand in allen mit den Aufgaben des Zweckverbandes zusammenhängenden Fragen zu beraten. Er wird vom Zweckverbandsvorstand hierzu regelmäßig und bei besonderen Anlässen gehört. In allen wichtigen Angelegenheiten hat der Verbandsvorstand für einen Austausch mit dem Beirat Sorge zu tragen.

(2) Der Beirat hat das Recht, Anträge an den Verbandsvorstand zu stellen.

(3) Zusammensetzung, Aufgabenwahrnehmung und Arbeitsweise werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

**VI. Diakoniepfarrer/ Diakoniepfarrerin****§ 11**

Die mit der landeskirchlichen Pfarrstelle des Diakoniepfarrers oder der Diakoniepfarrerin für die Kirchenkreise Kirchhain und Marburg verbundenen Aufgaben werden in einer Dienstanweisung geregelt, die der Bischof nach Anhörung der örtlich zu beteiligten Gremien erlässt.

Unabhängig davon soll der Diakoniepfarrer oder die Diakoniepfarrerin in der Regel alle zwei Jahre vor den

Synoden der am Zweckverband beteiligten Kirchenkreisen einen Bericht vorlegen.

## VII. Kosten

### § 12

Über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Zweckverbandes sind zweijährlich Doppelhaushaltspläne aufzustellen.

### § 13

(1) Die nicht durch Einnahmen und Zuschüsse von Dritten oder Zuweisungen der Landeskirche gedeckten Kosten tragen die Mitgliedskirchenkreise. Die Höhe des jeweiligen Kostenanteils eines Mitgliedskirchenkreises bestimmt sich nach dem Verhältnis der Summe der Grundzuweisungen (§§ 12 und 24 Finanzzuweisungsgesetz) für die in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und Gesamtverbände sowie für den Mitgliedskirchenkreis selbst zur Summe dieser Zuweisungen in allen Mitgliedskirchenkreisen.

(2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet über Kassen- und Vermögensbestände eine Auseinandersetzung statt.

## VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 14

Diese Neufassung der Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Oberhessen vom 16. Februar 2006 (KABl. S. 47) außer Kraft.

## Bildung des Zweckverbandes Projekt „Straßenkinder in Addis Abeba“

Die Kreissynoden der Kirchenkreise Kirchhain und Marburg haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), die Bildung des Zweckverbandes Projekt „Straßenkinder in Addis Abeba“ und eine Satzung für den Zweckverband beschlossen.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das Landeskirchenamt die Bildung des Zweckverbandes und die Zweckverbandssatzung genehmigt.

Die genehmigte Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 14. August 2012      Landeskirchenamt  
Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

## Satzung des Evangelischen Zweckverbandes Projekt „Straßenkinder in Addis Abeba“

Gemäß § 3 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25) wird die nachstehende Satzung beschlossen:

Zur (weiteren finanziellen) Förderung und Koordination des Projektes „Straßenkinder in Addis Abeba“ bilden die in § 2 dieser Satzung verzeichneten Mitglieder einen Zweckverband.

### § 1

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Evangelischer Zweckverband Straßenkinder in Addis Abeba“ und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Cölbe.

(2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, durch Spendenaktionen Kinder in und außerhalb der Hauptstadt Äthiopiens nachhaltig zu unterstützen um ihnen Bildung und ein Leben in ihren Familien zu ermöglichen.

(3) Die Durchführung vor Ort dieses Langzeitprojektes obliegt dem äthiopischen Partner – der Mekane Yesus Kirche. Die finanzielle Abwicklung erfolgt über das Evangelisch-lutherische Missionswerk in Niedersachsen, Hermannsburg.

### § 2

Dem Zweckverband gehören an:

Der Kirchenkreis Kirchhain und der Kirchenkreis Marburg.

### § 3

(1) Organ des Zweckverbandes ist der Vorstand.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausbau, Entwicklung und Erhaltung des Zweckverbandes
- Beschluss des Haushaltsplans und der Jahresrechnung
- Beschluss über die Höhe der Fördergelder
- Beschluss über die Anzahl der zu fördernden Kinder
- Einrichtung von Sonderprojekten
- Beratung über Anträge des Beirates.

(3) Der Vorstand hat das Recht, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.

(4) Der Vorstand tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen.

(5) Für die Geschäftsführung gelten die Artikel 29 bis 32 der Grundordnung sinngemäß.

(6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern sich aus dem Kirchengesetz über die Gesamt- und Zweckverbände nichts anderes ergibt.

(7) Der Vorstand vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

#### § 4

(1) Dem Vorstand gehören sieben stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Die jeweiligen Dekane/Dekaninnen der Kirchenkreise
2. Der/die Vorsitzende des Beirates (siehe § 5)
3. Jeweils zwei Laien aus den beiden Kirchenkreisvorständen, die vom Kirchenkreisvorstand für die entsprechende Amtsperiode gewählt werden.

Für die Mitglieder nach Ziffer 3 ist jeweils eine Stellvertretung zu wählen.

Die gewählten Mitglieder scheidern aus, wenn sie dem Kirchenkreisvorstand nicht mehr angehören.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied. Eines der beiden vorsitzenden Mitglieder muss ein Laie sein. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die/der vom Kirchenkreisvorstand Beauftragte des Kirchenkreises für das Projekt „Straßenkinder in Addis Abeba“ ist Mitglied mit beratender Stimme. Andere sachkundige Personen, insbesondere die Leitung oder ein Mitarbeiter des Kirchenkreisamtes Marburg können zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

#### § 5

(1) Für den Zweckverband wird ein Beirat gebildet. Er hat die Aufgabe, den Vorstand des Zweckverbandes in allen mit dem Projekt zusammenhängenden Fragen zu beraten. Er achtet auf die enge Zusammenarbeit mit den beteiligten Kirchengemeinden der Kirchenkreise und wird vom Vorstand hierzu regelmäßig und bei besonderen Anlässen gehört.

(2) Der Beirat hat das Recht, Anträge an den Vorstand zu stellen.

(3) Zusammensetzung, Aufgabenwahrnehmung und Arbeitsweise werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

#### § 6

(1) Alle mit dem Projekt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben werden durch den Zweckverband abgerechnet.

(2) Die nicht durch Spenden, Zuweisungen, Zuschüsse oder sonstige Einnahmen gedeckten Kosten für die Aufgabe des Zweckverbandes werden jeweils zu gleichen Teilen von den Mitgliedern getragen.

#### § 7

Die Kasse des Zweckverbandes wird vom Kirchenkreisamt in Marburg geführt, das auch den Entwurf des Haushaltsplanes erstellt und in allen rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten berät.

#### § 8

Änderung dieser Satzung und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten Kreissynoden.

#### § 9

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird über eine evtl. gebildete Rücklage eine kirchenrechtliche Vereinbarung geschlossen.

(2) Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt, frühestens jedoch am 1. Januar 2012 in Kraft.

### **Änderung der Satzung des Zweckverbandes Diakonisches Werk im Schwalm-Eder-Kreis**

Die Zweckverbandsvertretung des Zweckverbandes Diakonisches Werk im Schwalm-Eder-Kreis hat in ihrer Sitzung am 29. Mai 2012 eine Änderung der Satzung beschlossen.

Die Satzungsänderung ist gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom Landeskirchenamt genehmigt worden und wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 31. Juli 2012

Landeskirchenamt

Jo e d t

Oberlandeskirchenrat

§ 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Über die Art und Höhe der Beteiligung ist zwischen den Kirchenkreisen eine Vereinbarung zu treffen.

Die Bemessungsgrundlage für die Haushaltsjahre 2012/2013 wird gebildet aus 50 % der Messzahl der Grundzuweisung der Kirchenkreise gemäß § 24 FZuwG und 50 % der Zahl der Gemeindeglieder nach dem Stichtag gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 FZuwG.“

## Urkunden

### Urkunde über die Aufhebung und Errichtung von Pfarrstellen auf dem Gebiet der Kirchspiele Beenhausen, Mecklar, Rohrbach und der Kirchengemeinde Friedlos

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

#### I.

Die Pfarrstellen Beenhausen (Kirchenkreis Rotenburg), Friedlos, Mecklar und Rohrbach (Kirchenkreis Hersfeld) werden aufgehoben.

#### II.

Die Kirchengemeinden Beenhausen, Ersrode, Niederthalhausen, Friedlos, Mecklar, Meckbach, Rohrbach, Biedebach, Gerterode und Tann werden pfarramtlich verbunden.

In diesem Kirchspiel werden die Pfarrstellen Ludwigsau (1.), Ludwigsau (2.) und Ludwigsau (3.) errichtet.

#### III.

Die Pfarrstelle Ludwigsau (3.) wird mit einem übergemeindlichen Zusatzauftrag verbunden.

#### IV.

Die mit den bisherigen Pfarrstellen Beenhausen, Mecklar und Rohrbach verbundenen übergemeindlichen Zusatzaufträge entfallen.

#### V.

Dieser Beschluss tritt zum 1. August 2012 in Kraft.

Kassel, den 22. Juni 2012

L.S.

Der Bischof  
In Vertretung  
N a t t  
Prälatin

### Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Singlis, Kirchenkreis Homberg

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

#### I.

Die Pfarrstelle Singlis, Kirchenkreis Homberg, wird aufgehoben.

#### II.

Die Kirchengemeinde Singlis wird als Vikariatsgemeinde und die Kirchengemeinde Lendorf als Filialgemeinde (beide Kirchenkreis Homberg) pfarramtlich mit dem Kirchspiel Großenenglis (Kirchenkreis Fritzlar) verbunden.

#### III.

Der mit der Pfarrstelle verbundene weitergehende Auftrag entfällt.

#### IV.

Dieser Beschluss tritt zum 1. August 2012 in Kraft.

Kassel, den 22. Juni 2012

L.S.

Der Bischof  
In Vertretung  
N a t t  
Prälatin



## Personal- und Stellenangelegenheiten

### Personalia

### Pfarrstellenausschreibungen

#### **1. Pfarrstelle Großauheim, Kirchenkreis Hanau-Stadt**

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs. Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Wahrnehmung von Religionsunterricht am Franziskanergymnasium Kreuzburg.

### Landeskirchliche Pfarrstelle bei der Evangelischen Altenhilfe Gesundbrunnen in Hofgeismar (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt nach Wahl durch den Aufsichtsrat der Evangelischen Altenhilfe Gesundbrunnen gGmbH.

In fünf Häusern des Heimbereichs Hofgeismar leben 317 Bewohnerinnen und Bewohner, 34 Mieter im betreuten Wohnen, die von 254 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreut und versorgt werden. Daneben gibt es eine rege ökumenische Heimhilfe, die ehrenamtlich in den Häusern tätig ist.

Gesucht wird ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin mit seelsorgerlicher Kompetenz und Qualifikation (KSA oder Vergleichbares) und der Bereitschaft, sich mit dem Gebiet der Gerontopsychiatrie auseinander zu setzen und sich darin weiterzubilden.

Der Umgang mit psychisch veränderten alten Menschen stellt eine große Herausforderung dar, auch im Blick auf die Gestaltung angemessener Andachten und Gottesdienste. Gewünscht wird in gleicher Weise für Mitarbeitende in belastenden Situationen ein seelsorgerliches Gegenüber und Bereitschaft zur Unterstützung zu finden.

Geboten wird die enge Zusammenarbeit mit einem Kollegen, der Leitung des Heimbereichs Hofgeismar, engagierten Pflegedienstleitungen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Arbeit des Seelsorgers bzw. der

Seelsorgerin ist ausdrücklich in das Konzept der Häuser eingebunden. Es besteht der Wunsch und die Bereitschaft aller Beteiligten der verschiedenen Professionen, das diakonische Profil gemeinsam weiterzuentwickeln.

Nähere Auskünfte erteilt die Leitende Pfarrerin Barbara Heller, Evangelische Altenhilfe Gesundbrunnen gGmbH, 34369 Hofgeismar, Telefon 05671 882-226.

#### Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon 0561 9378-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 1. Oktober 2012** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat Personalverwaltung Theologisches Personal, eine Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

## Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibungen der EKD

#### Auslandsdienst in Amsterdam, Rotterdam / Niederlande

Für die Deutschen Evangelischen Kirchengemeinden Amsterdam und Rotterdam, Niederlande, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2013 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

#### eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinden im Internet unter [www.deg-amsterdam.nl](http://www.deg-amsterdam.nl) und [www.deg-rotterdam.nl](http://www.deg-rotterdam.nl). Hierbei verweisen wir insbesondere auf die Leitbilder.

Es handelt sich um zwei selbständige Gemeinden, die sich seit 1996 eine Pfarrstelle teilen. In Amsterdam und Rotterdam gibt es jeweils ein Gemeindezentrum für Gottesdienste und Gemeindearbeit. Wohnsitz ist Amsterdam.

Im Sinne der Kirchengemeinden erwarten wir:

- die Pflege der guten ökumenischen Beziehungen vor Ort
- die Kontaktpflege zur Deutschen Seemannsmission
- die Mitwirkung bei der Organisation der deutschen Urlauberseelsorge in den Niederlanden
- einen Führerschein und keine Scheu vor langen Autofahrten.

Gesucht wird eine Pfarrerin / ein Pfarrer / ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner / Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über

die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2033** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Christoph Ernst (Tel.: 0511 2796-139, E-Mail: christoph.ernst@ekd.de) und Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel.: 0511 2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2012** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

### Auslandsdienst in Bogotá/Kolumbien

Für die Evangelisch Lutherische Gemeinde deutscher Sprache San Mateo in Bogotá, Kolumbien, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. Juli 2013 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

**eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.**

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter ([www.isanmateo.info](http://www.isanmateo.info)).

Die Gemeinde San Mateo wurde vor fast 60 Jahren gegründet. Sie bietet ein lebendiges und profiliertes Gemeindeleben in deutscher Sprache.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- ein Herz für die Ökumene sowie Problembewusstsein für die besondere politische, soziale und gesellschaftlich Lage in Kolumbien;
- Freude, auf Menschen zuzugehen und sie für die Gemeinde zu gewinnen;
- Interesse an Musik in der Kirche und an Festen in und mit der Gemeinde;
- die Bereitschaft, an der Deutschen Schule Religionsunterricht zu erteilen;
- spanische Sprachkenntnisse oder die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2020** an.

Für weitere Informationen steht Ihnen OKRin Dr. Ruth Gütter (Tel.: 0511 2796-235, E-Mail: ruth.guetter@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2012** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

### Auslandsdienst in St. Petersburg, Russische Föderation

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht bis spätestens zum 1. September 2013 für die Deutsche St. Annen- und St. Petrigemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche Europäisches Russland (ELKER) für die Dauer von zunächst drei Jahren

**eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.**

Die Gemeinde sammelt sich bei der im Zentrum von St. Petersburg gelegenen St. Petri-Kirche. Sie füllt diese historisch bedeutende Kirche der Lutheraner Russlands wieder mit gottesdienstlichem und geistlichem Leben. Sie finden Informationen über die Gemeinde unter <http://www.petrikirche.ru>

Für die Arbeit in der St. Petri-Gemeinde St. Petersburg werden insbesondere erwartet:

- Konzeptionelles Mitwirken bei der Entwicklung einer tragfähigen Struktur für die Zukunft der Gemeinde,
- Vermittlungsfähigkeit und Ausdauer, interkulturelles Verständnis,
- Mitarbeit in der Propstei Nord-West-Russland,
- Bereitschaft zum Erteilen von Religionsunterricht an der Deutschen Schule,
- Kenntnisse in Russisch sind erforderlich. Erwartet wird die Bereitschaft, Russisch zu erlernen. Die EKD unterstützt ggf. einen einführenden Sprachkurs.

Vor Ort werden geboten:

- Tätigkeit in einem historisch interessanten und kulturell vielfältigem Arbeitsfeld,
- Hilfe bei der Suche nach geeignetem Wohnraum,
- eine deutsche Schule (zzt. Klasse 1 - 9) zur Beschulung schulpflichtiger Kinder steht zur Verfügung.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner / Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehr-

jähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2035** an.

Für weitere Informationen steht Ihnen OKR Michael Hübner (Tel.: 0511 2796-135) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2012** an:

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

## Impressum

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel  
**Postadresse:** Postfach 41 02 60, 34114 Kassel  
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de  
Konto-Nr. 3000 bei der Evangelischen Kreditgenossenschaft e.G. Kassel (BLZ 520 604 10)

**Herstellung:** Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,00 Euro (inklusive Versandkosten).

Erscheinungsweise: monatlich bzw. bei Bedarf